

# Reglement CongressEvents St.Gallen

## 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 1.1 Vertragsparteien

Ein Rechtsverhältnis besteht nur zwischen den Vertragsparteien.

Ohne schriftliche Bewilligung der Olma Messen St.Gallen dürfen die Mietobjekte nicht weitervermietet werden.

### 1.2 Rechtsgrundlage

Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen der Olma Messen St.Gallen, als Vermieterin einerseits und dem Mieter andererseits bilden der **Mietvertrag**, der von den Parteien erstellte **Leistungsbeschrieb**, das **Reglement CongressEvents** (inkl. Merkblatt **Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen**), das Beiblatt **Preise Technik, Mobiliar & Dienstleistungen** sowie das nach Zustandekommen des Vertrages von den Parteien zu erstellende **Organisationspapier**.

### 1.3 Inhalt Anmeldung

Der Mieter legt seine Bedürfnisse nach Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und weiteren Dienstleistungen in Rücksprache mit der Olma Messen St.Gallen im **Leistungsbeschrieb** fest.

### 1.4 Zustandekommen des Mietvertrages

Auf der Grundlage des Leistungsbeschriebes erstellt die Olma Messen St.Gallen den **Mietvertrag** und legt diesen dem Mieter zur Unterschrift vor. Der Vertrag kommt erst mit der Gegenzeichnung durch die Olma Messen St.Gallen rechtsgültig zustande. Änderungen bedürfen der Schriftform.

### 1.5 Weitere Organisation

<sup>1</sup> Nach dem Zustandekommen des Vertrages erstellt die Olma Messen St.Gallen (CongressEvents St.Gallen) in Zusammenarbeit mit dem Mieter das **Organisationspapier**. Dieses basiert auf Leistungsbeschrieb und Vertrag und enthält den detaillierten Ablauf sowie alle organisatorischen Aspekte der Veranstaltung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht. Werden gegenüber dem ursprünglichen Leistungsbeschrieb Mehrleistungen gewünscht, sind diese gemäss dem Beiblatt "Preise Technik, Mobiliar & Dienstleistungen" gesondert zu entschädigen.

<sup>2</sup> Die definitive Ausfertigung des Organisationspapiers mit dem dazugehörenden Ausführungsplan hat spätestens **10 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung** (Übernahme der Räume und Beginn des Aufbaus gemäss Ziff. 4 Mietvertrag) vom Mieter genehmigt vorzuliegen. Spätere Änderungen des Organisationspapiers mit dem dazugehörenden Ausführungsplan sind unter Übernahme der entstehenden Kosten für die Änderung und die damit verbundenen Zusatzleistungen gemäss Beiblatt "Preise Technik, Mobiliar & Dienstleistungen" möglich.

### 1.6 Haftung

#### 1.6.1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet gegenüber der Olma Messen St.Gallen und Dritten für alle von ihm bzw. durch seinen Betrieb verursachten Schäden. Ebenfalls haftet der Mieter solidarisch für alle von seinen Lieferanten, Ausstellern, Partnern, etc. verursachten Schäden.

#### 1.6.2 Haftungsausschluss der Olma Messen St.Gallen

<sup>1</sup> Die Olma Messen St.Gallen haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Veranstaltung durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht voraussehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendungen.

<sup>2</sup> Die Be- bzw. Überwachung der eigenen Einrichtungen, Mobilien etc. ist Sache des Mieters. Die Olma Messen St.Gallen übernimmt keine Haftung für Eigentum des Mieters, seiner Mitarbeiter, Lieferanten, Aussteller, Partner, Besucher und Gäste und schliesst jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus. Dies gilt für den gesamten Zeitraum ab Übergabe bis Rückgabe der Räumlichkeiten, mithin auch während des Auf- und Abbaus.

<sup>3</sup> Die Olma Messen St.Gallen haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Mieter/Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Sachversicherung ist Sache des Mieters und kann gegen eine entsprechende Prämie über die Olma Messen St.Gallen bei den Helvetia Versicherungen erfolgen.

#### 1.6.3 Obligatorische Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Der Mieter ist verpflichtet, für die gesamte Veranstaltungsdauer (inkl. Auf- und Abbau) eine Haftpflichtversicherung bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art abzuschliessen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.- für Personen- und Sachschäden betragen. Der Bestand der Versicherung ist nachzuweisen.

<sup>2</sup> Sofern dem Vertrag keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Haftpflichtversicherers beiliegt, schliesst die Olma Messen St.Gallen für den Mieter eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden zulasten des Mieters ab.

<sup>3</sup> Die daraus entstehenden Kosten werden gesamthaft dem Mieter belastet.

### 1.7 Rücktritt vom Vertrag

#### 1.7.1 Annullierung

Annullierungen haben schriftlich per Telefax unter Bestätigung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

### 1.7.2 Rücktrittsrecht Olma Messen St.Gallen

<sup>1</sup> Die Olma Messen St.Gallen behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn einer der folgenden Punkte eintritt:

- die Erbringung ihrer Leistung wird infolge höherer Gewalt, Brand, Erkrankung, Arbeitsniederlegung, Energiemangel oder ähnlicher Gründe unmöglich oder unzumutbar,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Olma Messen St.Gallen zu befürchten,
- eine geforderte Sicherheitsleistung wird nicht zu dem festgesetzten Termin erbracht,
- der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen wird nicht erbracht.

<sup>2</sup> Macht die Olma Messen St.Gallen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.

### 1.7.3 Rücktritt des Mieters; Annullierungskosten

<sup>1</sup> Tritt der Mieter aus einem Grund, den die Olma Messen St.Gallen nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, oder tritt die Olma Messen St.Gallen gestützt auf Ziff. 1.7.2. lit. c oder d vom Vertrag zurück, schuldet der Mieter die folgende Abstandsentschädigung:

- Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:  
20% des vereinbarten Mietpreises (mind. CHF 1'000.—)
- Rücktritt zwischen 3 bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn:  
50% des vereinbarten Mietpreises (mind. CHF 2'500.—)
- Rücktritt zwischen 1 Monat bis 10 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn:  
80 % des vereinbarten Mietpreises
- Rücktritt ab 10 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn:  
100 % des vereinbarten Mietpreises

<sup>2</sup> Weitergehende Schadenersatzansprüche der Olma Messen St.Gallen und ausdrücklich andere Vereinbarungen im Mietvertrag bleiben vorbehalten.

## 1.8 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften/Aufführungsrechte

<sup>1</sup> Der Mieter sorgt auf eigene Kosten vor Beginn der Veranstaltung dafür, dass alle erforderlichen behördlichen und nicht behördlichen Bewilligungen vorliegen und die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer und Besucher sowie Dritter getroffen werden. Der Mieter hat insbesondere auch für erforderliche Aufführungsrechte selbst zu sorgen und entsprechende Urheberrechtsentschädigungen an die Berechtigten (Urheber, SUISA, Pro Litteris etc.) direkt zu bezahlen. Auf Verlangen der Olma Messen St.Gallen hat sich der Mieter über das Vorliegen der Bewilligungen auszuweisen.

<sup>2</sup> Wird eine für die vorgesehene Veranstaltung unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, kann sowohl der Mieter als auch die Olma Messen St.Gallen in sinngemässer Anwendung von Ziff. 1.7 vom Vertrag zurücktreten. Entschädigungsansprüche des Mieters gegenüber der Olma Messen St.Gallen entstehen dabei keine. Die Annullierungskosten richten sich nach Ziff. 1.7.3.

## 1.9 Mehrwertsteuer (MwSt)

Alle aufgrund dieses Vertrages von der Olma Messen St.Gallen erbrachten Leistungen unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist in den genannten Preisen **nicht enthalten**. Sie wird in der Schlussrechnung zusätzlich erhoben und separat ausgewiesen.

## 1.10 Zahlungsbedingungen

### 1.10.1 Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich in Schweizerfranken netto exkl. MwSt.

Rechnungen sind — ohne anders lautende Vereinbarung — innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

### 1.10.2 Akontozahlungen

Die Olma Messen St.Gallen behält sich vor, den vollen geschuldeten Betrag oder Teile davon im Voraus einzuziehen. Massgebend hierfür ist die Vertragsvereinbarung.

### 1.10.3 Sicherheitsleistungen

Bei bekannt werden einer Verschlechterung der Vermögenslage des Mieters, behält sich die Olma Messen St.Gallen vor, die weitere Vertragserfüllung von der Erbringung von Sicherheitsleistungen (Bankgarantien, Depot, Vorschusszahlung) bis zur Höhe des vollen Mietpreises einschliesslich Zusatzleistungen abhängig zu machen.

## 2 Gastronomie

<sup>1</sup> Die Sântis Gastronomie AG ist Gastronomie-Vertragspartnerin der Olma Messen St.Gallen. Die Gastronomie auf dem gesamten Olma-Gelände wird durch die Sântis Gastronomie AG betrieben. Der Mieter, seine Sponsoren sowie Aussteller sind für ihre gesamten gastronomischen Bedürfnisse an die Sântis Gastronomie AG gebunden. Ohne schriftliche Bewilligung der Olma Messen St.Gallen sind keine anderen Caterer oder Verpflegungslieferanten zugelassen.

<sup>2</sup> Der Mieter legt zusammen mit den Olma Messen St.Gallen und der Sântis Gastronomie AG das Gastronomie-Angebot fest.

<sup>3</sup> Der Brauerei Schützengarten AG steht das exklusive Recht zu, Anlässe auf dem gesamten Olma-Gelände mit Bier zu beliefern. Der Mieter ist an die Schützengarten-Biermarken gebunden und darf ohne schriftliche Bewilligung der Olma Messen St.Gallen keine anderen Biere ausschenken.

## 3 Parking

<sup>1</sup> Die Parkingorganisation wird durch die Olma Messen St.Gallen sichergestellt, der Ertrag bleibt bei den Olma Messen St.Gallen. Die Parkplätze sind für Besucher und Aussteller kostenpflichtig. Der Mieter bestimmt die Zahlungsmodalitäten (Dauerkarte, Tagesbewilligung, Pauschalabgeltung oder Betrieb mit Taxomex). Die Parkplätze können auch von zusätzlich stattfindenden Parallelveranstaltungen benutzt werden.

<sup>2</sup> Für Schäden, die der Benutzer auf dem gemieteten Parkplatz erleidet, lehnt die Olma Messen St.Gallen jede Haftung ab.

## 4 Allgemeine Benützungsvorschriften

### 4.1 Verwendungszweck

Die Mietobjekte dürfen nur für den im Vertrag und Leistungsbeschrieb bestimmten Zweck verwendet werden.

### 4.2 Übernahme und Rückgabe der Mietobjekte

<sup>1</sup> Die Mietobjekte sind in ursprünglichem Zustand der Olma Messen St.Gallen zurückzugeben.

<sup>2</sup> Sämtliche Rückstände (wie z.B. Klebebänder oder Schmutz), die durch den Mieter oder seine Lieferanten, Partner oder Aussteller auf Mobilien und an Immobilien hinterlassen werden, müssen nach den Anlässen durch den Mieter sauber und vollständig entfernt werden. Nachträgliches Entfernen von Rückständen durch die Olma Messen St.Gallen sowie die daraus entstehenden Schäden werden dem Mieter nach Aufwand belastet.

<sup>3</sup> Das Befahren des Teppichbodenbelages durch Fahrzeuge ist nicht gestattet. Allfällige Schäden werden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Auf Wunsch von Mieter oder der Olma Messen St.Gallen wird bei der Übernahme und der Rückgabe der Mietobjekte ein Abnahmeprotokoll erstellt. Werden keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäsem Zustand übernommen.

### 4.3 Parallelveranstaltungen

In Bezug auf Lärmimmissionen, insbesondere im Auf-/Abbau, ist auf Parallelveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Die Durchführungen von Parallelveranstaltungen haben vor Proben und Vorbereitungsarbeiten Vorrang.

### 4.4 Öffnen und Schliessen der Hallen

Der Hallenchef öffnet und schliesst die gemieteten Räume gemäss der im Organisationspapier vereinbarten Zeit. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Organisationspapier vereinbarten Zeitpunkt beendet ist. Ab Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus, mithin während der ganzen Veranstaltung hat ein Verantwortlicher des Mieters anwesend zu sein. Er ist Ansprechpartner des Hallenchefs und gibt u.a. die Weisung zum Öffnen und Schliessen.

### 4.5 Ruhezeiten

Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten sind in Bezug auf Lärmimmissionen und Arbeiten im Freien einzuhalten:

Lärmruhezeiten: 12:00 - 13:30 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr

Nachtruhezeiten: 22:00 - 07:00 Uhr

Sofern nötig, sind entsprechende Ausnahmegewilligungen bei der Gewerbepolizei der Stadt St. Gallen zu beantragen. Die Regelung der Gewerbepolizei hat in jedem Fall Vorrang.

### 4.6 Anlieferung

Die Transportführer haben den Anordnungen der Olma Messen St.Gallen, der Hallenchefs, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten.

Anlieferungen, welche der Mieter, seine Sponsoren, Aussteller, Lieferanten etc. geordert haben, sind grundsätzlich von diesen persönlich vor Ort in Empfang zu nehmen. Die Olma Messen St.Gallen nehmen grundsätzlich keine Lieferungen im Auftrag des Mieters entgegen. Für Güter, die nichts desto trotz in Abwesenheit des Mieters abgeladen werden, übernehmen die Olma Messen St.Gallen keinerlei Haftung.

### 4.7 Aufsicht

<sup>1</sup> Während der Veranstaltung führt der Mieter die Aufsicht. Den Weisungen des Personals der Olma Messen St.Gallen ist Folge zu leisten. Die Zutrittskontrolle ab Abschnittsgrenze ist Sache des Mieters. Dem Personal der Olma Messen St.Gallen ist gegen Vorweisung des persönlichen Personalausweises jederzeit der Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren.

<sup>2</sup> Ein Hallenchef wird von der Olma Messen St.Gallen aufgeboden und eingestellt. Er regelt alle fachtechnischen Fragen, betreut die Gebäudetechnik und steht dem Mieter als Ansprechperson jederzeit zur Verfügung. Er ist frei von andern Aufgaben und gewährleistet während Aufbau, Veranstaltung und Abbau dauernde Präsenz. Er untersteht in fachtechnischer Hinsicht der Abteilung Gestaltung und Betrieb und wird durch diese instruiert (Aufgaben gemäss Pflichtenheft).

### 4.8 Sauberkeit und Reinigung

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten werden dem Mieter auf den gemäss Vertrag und Leistungsbeschrieb vertraglich vereinbarten Zeitpunkt hin fertig eingerichtet und gereinigt übergeben. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung im gleichen Zustand zurückzugeben.

<sup>2</sup> Soweit die Reinigung gemäss Leistungsbeschrieb nicht Sache der Olma Messen St.Gallen ist, sorgt der Mieter für deren Erledigung.

<sup>3</sup> Während der Veranstaltung ist die Inanspruchnahme des WC-Reinigungsdienstes der Olma Messen St.Gallen obligatorisch. Soweit die Kosten gemäss den mietvertraglichen Vereinbarungen nicht im Mietpreis enthalten sind, werden sie dem Mieter gemäss Beiblatt "Preise Technik, Mobiliar & Dienstleistungen" gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Kommt der Mieter der Reinigungspflicht trotz Weisung des Hallenchefs nicht nach oder werden die Räumlichkeiten und Einrichtungen ungereinigt zurückgegeben oder hat die Olma Messen St.Gallen Entsorgungen vorzunehmen, werden Reinigungs- und Entsorgungskosten dem Mieter gemäss Beiblatt "Preise Technik, Mobiliar & Dienstleistungen" gesondert in Rechnung gestellt.

### 4.9 Sicherheitsmassnahmen (inkl. Feuerpolizei)

<sup>1</sup> Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Der Mieter hat der Olma Messen St.Gallen auf Verlangen sein Sicherheitsdispositiv vorzulegen und zu erläutern. Die Olma Messen St.Gallen sind befugt, zusätzliche Massnahmen zu verlangen.

<sup>2</sup> Die feuerpolizeilichen Sicherheitsmassnahmen und Vorschriften (Beilage) sind einzuhalten. Die Feuerpolizei entscheidet über die Notwendigkeit einer Feuerwache (2 Personen zulasten des Mieters). Die Olma Messen St.Gallen ist befugt, eine Sanitätswache zulasten des Mieters anzuordnen.

<sup>3</sup> Das bereinigte Hallen-Layout muss zuerst der Olma Messen St.Gallen und danach der Feuerpolizei unterbreitet werden. Das Hallen-Layout hat erst nach Gewährung der feuerpolizeilichen Bewilligung Gültigkeit.

#### 4.10 Technische Anschlüsse / Befestigungen

<sup>1</sup> Bedürfnisse für Gas-, Wasser-, Druckluft-, Kommunikation- (Internet) und Kaminanschlüsse, sowie für Nutzungen von Funkfrequenzen, müssen spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Die Bestellung für zusätzliche Anschlüsse aller Art, welche nicht in der Pauschalmiete enthalten sind, richtet sich nach den Angaben im Beiblatt „Preise Technik, Mobiliar & Dienstleistungen“.

<sup>3</sup> An den Trägern und an den halleneigenen Infrastrukturen dürfen Befestigungen nur nach Absprache mit der Olma Messen St.Gallen angebracht werden. Das Bohren von Löchern ist nicht gestattet.

#### 4.11 Elektroanschlüsse

<sup>1</sup> Im Messeareal stehen Einphasenwechselstrom 230 V, 50 Hz und Drehstrom 400 V, 50 Hz mit mobiler Elektroverteilung (Produkt: Gifas) zur Verfügung. Bei Apparaten mit anderer Betriebsspannung oder Stromart hat der Mieter selbst für die nötigen Anpassungen zu sorgen.

<sup>2</sup> Jegliche Manipulationen an den elektrischen Leitungen, insbesondere an den Gifas-Zuleitungen, sind verboten. Für die Elektro-Installationen ab den Gifasanschlüssen trägt der Mieter/Installateur die Verantwortung.

#### 4.12 Brandmeldeanlage

In den Hallen ist eine Brandmeldeanlage in Betrieb. Allfällige Kosten, die durch Fehlalarm das unnötige Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben, werden dem Mieter in Rechnung gestellt (ca. CHF 1'000.—).

#### 4.13 Anbringen von Beschilderungen

Für jegliche Beschilderung sowie das Anbringen von Plakaten rund um das Gelände bedarf es einer Bewilligung der Olma Messen St.Gallen. Die fixen Plakatflächen auf dem ganzen Areal der Olma Messen St.Gallen dürfen nur durch die Allgemeine Plakatgesellschaft St.Gallen (APG) bewirtschaftet werden. Vorhandene Beschriftungen und Signete der Olma Messen St.Gallen dürfen nicht demontiert oder abgedeckt werden (grüne Stelen mit Wegweisung, Rednerpulte, Hallenpiktogramme, Notausgänge etc.).

#### 4.14 Drucksachen

Bei Hinweisen auf den Veranstaltungsort in Inseraten, Prospekten, Katalogen, Wegweisung, Bezeichnung der Olma-Hallen etc. ist das offizielle Logo mit Signet von CongressEvents zu verwenden. Logo und Signet sind bei der Olma Messen St.Gallen erhältlich. Dessen Platzierung auf den Drucksachen ist vor dem Druckauftrag mit der Olma Messen St.Gallen abzusprechen.

#### 4.15 Bodenbelastungen

Die nachfolgend aufgeführten maximalen Bodenbelastungen pro m<sup>2</sup> dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

Halle 1.0	2'500 kg/m <sup>2</sup>	Halle 4	2'500 kg/ m <sup>2</sup>
Halle 1.1	1'000 kg/ m <sup>2</sup>	Halle 5	600 kg/ m <sup>2</sup>
Halle 2.0	1'000 kg/ m <sup>2</sup>	Halle 7.0 / 7.1	2'000 / 700 kg/ m <sup>2</sup>
Halle 2.1	600 kg/ m <sup>2</sup>	Halle 9.0	500 kg/ m <sup>2</sup>
Halle 3.0	1'000 kg/ m <sup>2</sup>	Halle 9.1	700 kg/ m <sup>2</sup>
Halle 3.1	600 kg/ m <sup>2</sup>	Hallen 9.1.2	500 kg/ m <sup>2</sup>
		Hallen 9.2	500 kg/ m <sup>2</sup>

#### 4.16 Meldepflicht des Mieters

<sup>1</sup> Der Mieter muss Mängel und aussergewöhnliche Vorkommnisse, die er nicht selber zu beseitigen hat, der Olma Messen St.Gallen unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Halle im Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup> Unterlässt der Mieter die Meldung oder erstattet er die Anzeige nicht rechtzeitig, wird er schadenersatzpflichtig.

## 5 Besonderes und Schlussbestimmungen

### 5.1 Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Die Olma Messen St.Gallen ist berechtigt, Fotos, Filme und Zeichnungen von Veranstaltungen, Programminhalten, Ständen usw. anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Presse Zwecke zu verwenden. Der Mieter und dessen Partner, Auftragnehmer und Lieferanten verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

### 5.2 Schlussbestimmungen

#### 5.2.1 Schriftform

Von diesen Bestimmungen und vom Mietvertrag mit seinen Bestandteilen (Leistungsbeschreibung und Organisationspapier) abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Olma Messen St.Gallen schriftlich bestätigt wurden.

#### 5.2.2 Vertragslücken

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die der ungültigen und/oder nichtigen Bestimmung dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, ohne selbst wiederum ungültig und/oder nichtig zu sein. Durch eine derartige ungültige und/oder nichtige Bestimmung fällt das vorliegende Reglement und die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen einschliesslich Leistungsbeschreibung und Organisationspapier nicht dahin.

### 5.3 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Anwendbar ist **ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist St.Gallen.**